

Top 7 - Änderungen in der Kassenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V.

Punkt 1.4. wird wie folgt geändert:

Für die Zahlungsverpflichtungen des Verbandes bzw. Auszahlungen bis zu einem Wert von 500 Euro (fünfhundert Euro) ist der Verbandsvorsitzende allein entscheidungsberechtigt, darüber bis zu einem Wert von 5000 Euro (fünftausend Euro) ist die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden sowie zwei weiterer Vorstandsmitglieder erforderlich. Zahlungsverpflichtungen bis 10.000 Euro bedürfen einer mehrheitlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder (einschließlich der Beisitzer). Zahlungsverpflichtungen mit einem Wert über 10.000 Euro (zehntausend Euro) sind der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Zahlungsverpflichtungen, die sich auf der Grundlage bestehender Beschlüsse, einschließlich des bestätigten Haushaltplanes ergeben, sind hiervon ausgenommen, müssen aber bei entsprechendem Wertumfang dem Vorstand bzw. der Verbandsversammlung nachträglich zur Kenntnis gegeben werden.

Punkt 2.2. wird wie folgt geändert:

Zahlungsverpflichtungen der Kreis-Jugendfeuerwehr bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 100,00 € können durch den Kassenwart eigenständig ausgeführt werden oder durch einen Fachgebietsleiter freigegeben werden.

Auszahlungen bis zu einem Betrag von 250,00 € können durch den Regionaljugendfeuerwehrwart freigegeben werden.

Für Auszahlungen bis zu einem Betrag von 500 EUR (fünfhundert Euro) ist der Kreis-Jugendwart allein entscheidungsberechtigt. Darüber bis zu einem Wert von 5.000 EUR (fünftausend Euro) ist das Einvernehmen des Kreisjugendwartes mit dem Kassenwart der Kreisjugendfeuerwehr oder eines Stellvertreters erforderlich. Alternativ können auch zwei Stellvertreter des Kreisjugendwartes gemeinsam eine Freigabe in der genannten Höhe herbeiführen. Zahlungsverpflichtungen mit einem Wert über 5.000 EUR sind dem Kreisjugendwart und dem Kassenwart sowie dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen zur Freigabe vorzulegen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.